



ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Handwerkskammern  
Zentralfachverbände  
Regionale Handwerkskammertage  
Regionale Vereinigungen der Landesverbände  
Landeshandwerksvertretungen  
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

Haus des Deutschen Handwerks  
Mohrenstraße 20/21  
10117 Berlin  
www.zdh.de

Abteilung: Steuer- und Finanzpolitik  
Ansprechpartner: Simone Schlewitz  
Tel.: +49 30 206 19-293  
Fax: +49 30 206 19-59293  
E-Mail: schlewitz@zdh.de

Berlin, 27. Januar 2021  
AZ: IV202112\_01-07  
**per Mail**

## **Umsatzsteuer – Unternehmen können von der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2021 befreit werden**

### Zusammenfassung

Unternehmen, die monatlich Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben, können ab sofort bei ihrem Finanzamt einen Antrag auf Befreiung von der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung für das Jahr 2021 stellen. Wir bitten um kurzfristige Information Ihrer Mitgliedsbetriebe.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Finanzverwaltungen des Bundes und der Länder hatten sich darauf geeinigt, die steuerlichen Erleichterungen des Jahres 2020 aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie auch im Jahr 2021 fortzusetzen. Wir haben hierüber mit Rundschreiben IV202086\_01-07 vom 21. Dezember 2020 berichtet. Bislang fehlte jedoch eine Aussage darüber, ob auch im Jahr 2021 auf die Entrichtung einer Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung für die Gewährung der Umsatzsteuer-Dauerfristverlängerung verzichtet werden würde. Mit einer Dauerfristverlängerung können Unternehmen, die monatlich Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben, diese einen Monat später einreichen und die Umsatzsteuer wird einen Monat später fällig.

Das Finanzministerium des Landes Brandenburg hat nunmehr in einer Pressemitteilung vom 22. Januar 2021 (**Anlage**) mitgeteilt, dass sich Bund und Länder auf einen Verzicht auf die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung unter bestimmten Voraussetzungen geeinigt haben. Danach können Unternehmen, die von den Eindämmungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wirtschaftlich unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffen sind, ab sofort einen Antrag auf Befreiung von der Pflicht zur Zahlung einer Sondervorauszahlung auf die Umsatzsteuer für das Jahr 2021 stellen.

Die Finanzämter sind gehalten, entsprechend begründete Anträge positiv zu bescheiden. Dabei soll grundsätzlich auf sonst übliche Nachweispflichten verzichtet werden. Die Regelung tritt ab sofort in Kraft und gilt für Unternehmen mit Dauerfristverlängerung bei einer **Antragstellung bis zum 31. März 2021**. Bereits gezahlte Beträge werden von den Finanzämtern in voller Höhe erstattet.

Mit der Fortführung dieser steuerlichen Unterstützungsmaßnahme im Jahr 2021 wird einer Forderung des ZDH entsprochen (vgl. ZDH-Rundschreiben IV202080\_01-07 vom 9. Dezember 2021).

Wir bitten Sie, Ihre Mitgliedsunternehmen kurzfristig über diese Antragsmöglichkeit zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Rothbart  
Abteilungsleiter

Simone Schlewitz  
Referatsleiterin

**Anlage**